

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Juni 2010

Nr. 2010/1131

Genehmigung der Richtlinien des Departementes des Innern über die Ausrichtung von Beiträgen aus Mitteln des Lotteriefonds und andern Fonds für soziale Aufgaben und Sozialprojekte

1. Erwägungen

Nach der Vollzugsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 26. Juni 2006 (BGS 513.663.4) können Beiträge für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zugesprochen werden, die nicht in einer gesetzlichen Verpflichtung für die öffentliche Hand definiert sind. Nach § 4 Abs. 2 der Vollzugsverordnung gelten als gemeinnützige und wohltätige Zwecke neben der Kultur, der Denkmalpflege und Archäologie, der Umwelt, Natur und Landschaft und der Entwicklungshilfe namentlich soziale Aufgaben, Gesundheitsförderung und Prävention sowie Hilfe in ausserordentlichen Lagen.

Auf den 1. 1. 2008 trat das Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) in Kraft. Gestützt auf die Aufgabenreform soziale Sicherheit definiert das Sozialgesetz die Leistungsfelder der sozialen Sicherheit entweder als kantonale, als kommunale oder als gemeinsame Aufgabe. Innerhalb dieser Leistungsfelder wiederum reichen die Aufgaben von Zielbestimmungen, über Förderbestimmungen (Kann- und Soll-Vorschriften) bis hin zu gesetzlich-verpflichtenden Bestimmungen (Muss-Vorschrift). Dies führt dazu, dass es bei der Prüfung von Beitragsgesuchen aus dem Lotteriefonds nicht immer leicht fällt, zu beurteilen, ob für das Projekt eine gesetzliche Verpflichtung nach der Sozialgesetzgebung für die öffentliche Hand besteht oder nicht. Erschwerend kommt hinzu, dass weitere Fonds in der Verwaltung des Kantons stehen, deren Erträge ebenfalls für Sozialprojekte ausgerichtet werden können.

Das Amt für soziale Sicherheit betreut namens des Kantons zurzeit den Adolf Schläfli-Fonds, den Olga Ziegler-Fonds, den Winkelried-Fonds, die Bettagskollekte, den Alkoholzehntel sowie die neu geschaffene Spielsuchtabgabe. Das Finanzdepartement betreut den Max-Müller-Fonds. Die Koordination mit dem Amt für soziale Sicherheit ist gewährleistet. Da diese Fonds in der Regel eine engere Zweckbestimmung und damit meist auch eine klar definierte Zielgruppe (z.B. Kinder und Jugendliche, Opfer-Gewalt, Behinderung) aufweisen, ist bei Beitragsgesuchen für Sozialprojekte nebst der Prüfung, ob eine gesetzlich definierte Aufgabe mit verpflichtendem Charakter für die öffentliche Hand vorliegt, jeweils auch die Subsidiarität des Lotteriefonds gegenüber einem zweckbestimmten Fonds zu prüfen.

Um die Prüfung im Einzelfall zu erleichtern, sind daher Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen aus Mitteln des Lotteriefonds für soziale Aufgaben und Sozialprojekte zu erlassen. Die Richtlinien behandeln abgestuft nach kantonalen, gemischten und kommunalen Leistungsfeldern des Sozialgesetzes für die einzelnen Bereiche die Frage des gesetzlichen Verpflichtungscharakters, die Frage der Anspruchskonkurrenz und der Subsidiarität des Lotteriefonds gegenüber andern Fonds und regeln die Vergabekriterien sowie die Dauer der Beitragsleistung.

2. Beschluss

- 2.1 Die Richtlinien des Departementes des Innern vom 7. Juni 2010 für die Ausrichtung von Beiträgen aus Mitteln des Lotteriefonds für soziale Aufgaben und Sozialprojekte werden genehmigt. Sie treten auf den 1. 7. 2010 in Kraft.
- 2.2 Das Departement des Innern, Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds, hat die Richtlinien auf dem Internet zu veröffentlichen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Richtlinien des Ddl vom 7. Juni 2010

Verteiler

Aktuariat SOGEKO
Departement des Innern
Amt für öffentliche Sicherheit, Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds
Amt für soziale Sicherheit (3); RED, HET, Amts-Ablage
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle